

baute Darstellung des Stoffes in jeder Beziehung reiche Belehrung über den derzeitigen Stand der Lehre von der Tuberkulose im allgemeinen und im speziellen schöpfen können.

H. Merkel (München).

### Gesetzgebung. Kriminologie.

**Raecke: Die kommende Irrengesetzgebung vom Gesichtspunkt der Wohlfahrtspflege.** Dtsch. Zeitschr. f. Wohlfahrtspfl. Jg. 4, Nr. 2, S. 72—77. 1928.

Kurzer historischer Überblick über die Entwicklung der Geisteskrankenfürsorge bis zu dem heute im Ausbau begriffenen Stadium der offenen Fürsorge. Die Öffentlichkeit, Verwaltung und Gesetzgebung haben sich dieser Entwicklung anzupassen, die zu dem Grundsatz geführt hat, daß Anstaltsbehandlung als Ausnahme gilt. Auch hier aber nicht Verwahrung, sondern befristete Heilbehandlung. Selbst die chronischen Defektpsychosen sind weitgehender Beruhigung und Wiederanpassung an das freie Leben zugänglich. Die psychische Hygiene hat die durch die moderne Überkultur hervorgerufene Ausbreitung der geistigen Störungen zu bekämpfen. Die offene Geisteskrankenfürsorge ist zur Psychopathenfürsorge zu erweitern und als Glied der allgemeinen kommunalen Fürsorge zu betrachten. Auch die Suchten fallen größtenteils in ihr Arbeitsgebiet. Dringend zu fordern sind gesetzliche Maßnahmen zur Erleichterung der rechtzeitigen, vorbeugenden Einweisung in die Anstalten. Mit Schärfe wendet sich Verf. gegen den Entwurf zum neuen preußischen Irrengesetz, der die Einweisung und sogar die freiwillige Anstaltaufnahme in rückständiger Weise erschwert und den Erfahrungen und Bestrebungen der Geisteskrankenfürsorge nicht Rechnung trägt.

v. Steinau-Steinrück (Berlin).

**Goldmann, Otto: Mord, Gerichtsarzt und Untersuchungsrichter.** Monatsschr. f. Kriminalphysiol. u. Strafrechtsreform Jg. 19, H. 7, S. 442—444. 1928.

Goldmann beklagt, daß nach der jetzigen StPO der Untersuchungsrichter in der Regel zu spät mit der Voruntersuchung von Verbrechen befaßt wird, da nach § 179 StPO diese nur auf Antrag der Staatsanwaltschaft eröffnet werden kann, wobei Straftat und Beschuldigter zu bezeichnen sind. Es gibt also keine Voruntersuchung gegen Unbekannt. Er fordert die Einführung der sanitätspolizeilichen Sektionen wie in Österreich, namentlich bei angeblich „zweifelosem“ Selbstmord, und de lege ferenda die Änderung, daß in jedem Falle des § 159 StPO ein Richter und der Gerichtsarzt sofort an den Tatort zu rufen sind.

Giese (Jena).

**Wood, Arthur Evans: A program for criminological research.** (Ein Programm für kriminologische Forschung.) Hosp. soc. serv. Bd. 17, Nr. 2, S. 131—143. 1928.

Verf. schildert die Schwierigkeiten kriminologischer Arbeit: Komplexität des Stoffes, Mangel an Gelegenheit zu kontrollierbaren Experimenten, Vereingenommenheit der öffentlichen Meinung. Sodann erörtert er nacheinander die juristische, die statistische und die soziologische Methode der Verbrechenserforschung. Er empfiehlt besonders zwei Forschungsrichtungen, die case records (bestes Beispiel die Arbeiten von Healy und Bronner) und die Erforschung städtischer „Nachbarschaften“ mit starker Kriminalität (Beispiel das Buch von Thrasher über „Die Bande“). Francke.

**Witte, Herman J.: Criminal psychology.** Med. times Bd. 56, Nr. 6, S. 143—149 u. 163. 1928.

Diese Arbeit beschäftigt sich weniger mit Kriminalphysiologie als mit einer popularisierenden Schilderung der verschiedenen Verbrechertypen der modernen Zeit vom Standpunkt eines Juristen aus; insbesondere wird die Gefährlichkeit der modernen Rechtsbrecher im Vergleich zur Zeit vor 30 Jahren betont; fast jeder trägt eine Schußwaffe bei sich, von der er kaltblütiger als früher Gebrauch macht. Einige psychologische Überlegungen kommen zum Schluß; die Lombrososche Theorie wird abgelehnt, die Ursache des Verbrechens fast nur in schlechter Erziehung, Milieu und später Bestrafungen und damit verbundener Deklassierung gesehen. Reformbestrebungen im Strafvollzuge werden abgelehnt, die Haft soll eine wirkliche Strafe darstellen. In der Aussprache wird dem Redner zum Teil erheblich widersprochen; besonders betont ein Diskussionsredner, der selbst lange Zeit Strafgefangener war, die Sinnlosigkeit des gegenwärtigen Strafvollzuges, der danach in Amerika noch vielfach besondere Härten hat.

F. Stern (Kassel).

● **Trommer, Harry: Urkundenfälschung und Betrug im Weltkriege. Eine kriminologische Untersuchung.** Kriminalist. Abh. H. 6, S. 1—190. 1928. RM. 8.—

Verf. zeigt auf Grund statistischer Feststellungen, daß Urkundenfälschung und Betrug in Deutschland in den Vorkriegsjahren in Steigerung begriffen waren, in den ersten beiden Kriegsjahren abnahmen, in den letzten Kriegsjahren und die ersten Jahre nach dem Kriege wieder anstiegen. Die Zunahme ist bedingt durch die Erhöhung der Kriminalität von Frauen, Jugendlichen und älteren Personen. Not, Habsucht, soziale Veränderungen und wirtschaftlicher Rückgang, Wirkungen des veränderten Milieus sind die Haupttriebfedern. In allen im Krieg unterlegenen Ländern (Österreich, Ungarn, Tschechoslowakei) hat die statistische Betrachtung die gleichen Vorgänge erbracht, in den Siegerstaaten mit Schwankungen (Steigerung 1915), während des Krieges eine Abnahme, nach dem Kriege wieder eine Zunahme obiger Verbrechen festgestellt. In Amerika, Japan und den neutralen Ländern mit Ausnahme der Niederlande, Dänemarks, Schwedens, Norwegens (1917 und 1918) hat der Krieg keine Änderung der Kriminalität gezeigt.

Klieneberger (Königsberg i. Pr.).

**Smith, Sydney: Identification from a finger-tip removed by a bite.** (Identifizierung durch eine abgebissene Fingerspitze.) Brit. med. journ. Nr. 3513, S. 757. 1928.

Ein recht interessanter Fall! Er zeigt, wie 1. ein ägyptischer Einbrecher, dem im Kampf die Spitze des rechten Zeigefingers abgebissen worden ist, ermittelt, 2. durch röntgenologische Vergleichung des Knochens des Stumpfes und des abgebissenen Teiles im Institut für Gerichtliche Medizin überführt, 3. durch Daktyloskopie der abgebissenen Fingerspitze und der übrigen Finger an Hand der Fingerabdrucksammlung sicher identifiziert wurde.

Buhtz (Königsberg i. Pr.).

Kriminelle und soziale Prophylaxe.

**Grünewald, Max: Die kriminellen Anlagen und ihre Erblichkeit.** Fortschr. d. Med. Jg. 46, Nr. 32, S. 791—792. 1928.

Unter Hinweis auf die große Zahl der Strafgefangenen in Deutschland betont Grünewald die Wichtigkeit der Erforschung der „äußeren“ und „inneren“ Ursachen der Kriminalität, prüft die Versuche, die Kretschmerschen Typen des Pyknikers und Schizophrenen auch bei Verbrechern nachweisen zu wollen (v. Rohden), und erwähnt die von Fettscher (Dresden) angelegte Erbbiologische Kartei aller in sächsischen Gefängnissen untergebrachten, mit über 3monatigen Strafen belegten Verbrecher. Unter Anführung eines schlagenden Falles, die Adoption eines wenige Wochen alten Knaben betreffend, der von einem gewalttätigen Alkoholiker und einer Prostituierten stammend, trotz bester Erziehung in der Pubertät kriminell wurde, weist G. auf die Notwendigkeit hin, die vermindert Zurechnungsfähigen, die Psychopathen auch in bezug auf ihre Erblichkeit genau zu erforschen, um das Verbrechertum zurückzudämmen.

Kalmus (Prag).

**Davenport, Charles B.: Crime, heredity and environment.** (Verbrechen, Vererbung und Umwelt.) (Dep. of genet., Carnegie inst., Washington.) Journ. of heredity Bd. 19, Nr. 7, S. 307—313. 1928.

Der Aufsatz enthält allgemeine Betrachtungen über Ursache und Verhütung der Kriminalität und ist, weil zum Referat wenig geeignet, im Original als Lektüre zu empfehlen.

K. Reuter (Hamburg).

**Hirschfeld, M.: Kastration bei Sittlichkeitsverbrechern.** Zeitschr. f. Sexualwiss. u. Sexualpolitik Bd. 15, H. 1, S. 54—55. 1928.

Bei Sexualverbrechern gemeingefährlicher Art sollten Gerichtsbehörden und Gerichtsärzte der freiwilligen Kastration keine Schwierigkeiten bereiten. Dauererfolge sollen vor allem bei Kinderschändern festgestellt sein. Der Eingriff ist leicht. Die Nebenwirkungen auf das Allgemeinbefinden sind verhältnismäßig gering. Verf. fordert, daß nach freiwilliger Kastration grundsätzlich Aussetzung der Strafverbüßung gewährt werde, um die durch Triebausfall geschaffenen Vorbedingungen durch Verstärkung der Hemmungen weiter zu fördern.

Raecke (Frankfurt a. M.).

**Kankeleit: Kriminalität und Psychotherapie.** Psychol. u. Med. Bd. 3, H. 2, S. 148 bis 152. 1928.

Die Kriminalistik muß sich die Erkenntnisse der Psychotherapie zu eigen machen.